

**Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
der Gemeinde Thundorf i. Ufr.
(Wasserabgabesatzung – WAS)**

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde **Thundorf i. Ufr.** folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet des Gemeindeteiles Thundorf i. Ufr.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

**§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen, von denen die Grundstücksanschlüsse abgehen, einschließlich der Anschlussstücke.
Grundstücksanschlüsse	sind die Wasserleitungen von der Versorgungsleitung bis zur Übernahme-stelle.
Wasserzähler	sind Messgeräte, die die durchgeflossene Wassermenge zählen und die Summe anzeigen.
Übernahmestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter dem Wasserzähler oder hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück.
Verbrauchsleitungen	sind die Wasserleitungen in Grundstücken oder in Gebäuden von der Übernahmestelle ab.
Anlagen d. Abnehmers	sind die Verbrauchsleitungen und die sonstige Wasserinstallation von der Übernahmestelle ab.

**§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsanlage erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Versorgungsleitungen hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn
 1. die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
 2. eine einwandfreie Beseitigung des Abwassers nicht gesichert ist.
- (4) Die Gemeinde kann die Benutzung und ihre Wasserlieferungspflicht allgemein oder im Einzelfall ausschließen oder einschränken, soweit die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist.

**§ 5
Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Bei baulichen Maßnahmen, die Veränderungen des Wasserverbrauchs von nicht vorübergehender Dauer auf dem Grundstück zur Folge haben können, insbesondere bei Neubauten, muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist er nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

**§ 6
Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Die Gemeinde kann für bestimmte Arten des Betriebswasserverbrauchs vom Benutzungszwang allgemein befreien.

**§ 7
Sondereinbarungen**

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondereinbarung etwas anderes bestimmt.

**§ 8
Grundstücksanschluss**

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden mit Ausnahme des Wasserzählers von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind; § 11 gilt entsprechend. Die Verbindung der Grundstücksanschlüsse mit der Versorgungsleitung stellt die Gemeinde her.
- (2) Die Gemeinde kann aus besonderen Grund von Amts wegen oder auf Antrag den Grundstücksanschluss anstelle der Grundstückseigentümer herstellen, erneuern, ändern und unterhalten, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind.
- (3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Anschlussleitungen ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (4) Die Verpflichtung des Hinterlegers zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung begründet das Recht zur Verlegung der Kanalleitung nach den Grundsätzen des Notwegrechts (§ 917 BGB).

**§ 9
Wasserzähler**

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. Er wird für jeden Grundstücksanschluss von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten.
- (2) Die Gemeinde ist auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers verpflichtet, eine Sonderprüfung des Wasserzählers durchzuführen. Die Kosten dafür fallen dem Grundstückseigentümer zur Last, falls die Abweichung die nach den Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze nicht überschreitet.

**§ 10
Anlage des Eigentümers (Grundstückseigentümers)**

- (1) Die Anlage des Abnehmers muss den geltenden Rechtsvorschriften, den allgemeinen technischen Grundsätzen und den Bedingungen der Gemeinde nach § 11 entsprechen.
- (2) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtung ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

**§ 11
Zulassung der Anlage des Abnehmers**

(1) Bevor die Anlage des Abnehmers hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Abnehmers und ein Lageplan,
- b) der Name desjenigen, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 Nr. 1 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit allen Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Sie kann verlangen, dass die Anlage des Abnehmers nur mit Zustimmung der Gemeinde angeschlossen und in Betrieb genommen wird.

(5) Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den Ausführenden und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Abnehmerpflichten; Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für den ordnungsmäßigen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der von ihnen zu unterhaltenden Anlageteile auf dem Grundstück zu sorgen. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der Gemeinde (§ 11) auf die Grundstücksanschlüsse einwirken oder einwirken lassen. Sie haben den Wasserzähler vor Beschädigungen zu schützen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Störungen und Schäden an Grundstücksanschlüssen und an den Wasserzählern der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Gemeinde kann alle der Wasserversorgung dienenden Anlagen auf dem Grundstück des Abnehmers überprüfen. Sie kann verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlageteile in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausschließt. Den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist insbesondere zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden, ungehinderter Zugang zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer der Grundstücke, werden davon vorher möglichst verständigt.

(4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die gemeindliche Wasserversorgung angeschlossen ist oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Hydranten und dergleichen zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern und elektrischen Leitungen dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Versorgung seines Grundstücks erforderlich sind.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 13

Art und Umfang der Versorgung; Haftung der Gemeinde

(1) Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung und liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind. Wird zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Gemeinde eine dauernde wesentliche Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers notwendig, so gibt die Gemeinde das den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens 2 Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt. Die Grundstückseigentümer sind in

diesem Falle verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde kann im Einzelfalle die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Die Gemeinde gibt Absperrungen der Wasserleitung nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt.

(3) Ist die Gemeinde durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die sie nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen an der Versorgung mit Wasser ganz oder teilweise verhindert, so haben die Abnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren. Die Gemeinde ist verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten die Störungen zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14

Änderungen: Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

(4) Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde deren Einrichtungen und die Grundstücksanschlüsse in betriebs sicherem Zustand bis zu fünf Jahren zu belassen oder ihre Beseitigung zu gestatten.

§ 15

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde besondere Vereinbarungen darüber zu treffen, wie die Anschlüsse angelegt, unterhalten und geprüft werden.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feueregefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 16

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Den Bezug von Bauwasser hat der Bauherr oder Bauunternehmer bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Muss das Bauwasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Eigentümers dieses Grundstückes zu erbringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde. Sie legt die weiteren Bedingungen für den Bezug des Bauwassers fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 17

Einstellung der Wasserlieferung

Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder die durch ihn zum Wasserverbrauch Berechtigten dieser Satzung, der dazu ergangenen

Beitrags- und Gebührensatzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen in solchem Maße zuwiderhandeln, dass der Gemeinde eine weitere Versorgung auch unter Berücksichtigung der Interessen der Abnehmer nicht mehr zumutbar ist. Bei bewohnten Gebäuden ist anderweitig ein Mindestwasserbezug sicherzustellen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt
2. eine der in § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt.

§ 19

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 18 rückwirkend ab 1. Januar 1980 in Kraft. § 18 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Thundorf vom 26.8.1958 (LRABl lfd. Nr. 231), geändert mit Satzung vom 2.12.1966 (LRABl lfd. Nr. 261) und vom 21.6.1974 (LRABl. Lfd. Nr. 380), außer Kraft, soweit sie nicht bereits nach Art. 28 Abs. 3 KAG mit Ablauf des 31.12.1979 außer Kraft getreten ist.

Thundorf, den 6. April 1981

Braun, 1. Bürgermeister